

stellt der EWG-Vertrag, obwohl er in der Form einer völkerrechtlichen Übereinkunft geschlossen wurde, nichtsdestoweniger die Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft dar. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes haben die Gemeinschaftsverträge eine neue Rechtsordnung geschaffen, zu deren Gunsten die Staaten in immer weiteren Bereichen ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben und deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch deren Bürger sind (...). Die wesentlichen Merkmale der so verfassten Rechtsordnung der Gemeinschaft sind ihr Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten und die unmittelbare Wirkung zahlreicher für ihre Staatsangehörigen und für sie selbst geltender Bestimmungen.²⁷³

Es gibt keine Standardklassifikation der «Verfassungsprinzipien» der EU.²⁷⁴ Neben den bereits erwähnten rechtlichen Grundsätzen des Vorrangs von Gemeinschaftsrecht vor nationalem Recht sowie der unmittelbaren Geltung und direkten Anwendbarkeit von EG-Regeln sollen hier nur kurz die wichtigsten Leitlinien aufgeführt werden. Der Amsterdamer Vertrag schreibt die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit in Art. 6(1) EUV fest. Art. 49 EUV bestimmt, dass jeder europäische Staat, der diese Grundsätze achtet, beantragen kann, Mitglied der Union zu werden. Art. 4(1) EGV beinhaltet zudem seit Maastricht den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, und das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ist in Amsterdam um den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ergänzt worden (z.B. Art. 2 EUV und 2 EGV).

Das wichtige Prinzip der Nichtdiskriminierung ist u.a. in Art. 12 EGV explizit verankert. Danach müssen alle Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten gleich behandelt werden. Art. 2 und 3(2) EGV verlangen zudem die Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Gemeinschaftsbereichen. Art. 5 EGV stipuliert seit dem Maastrichter Vertrag die

²⁷³ Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften 1991, I-6102.

²⁷⁴ Die Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinschaftsorganen folgt nicht dem staatsrechtlichen Prinzip der Gewaltenteilung. Es entspricht vielmehr einem System von *checks and balances*, bei dem die Mitgliedstaaten versuchen, ihren Einfluss zu sichern.